

**Richtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge)
des Bereichs Musik und Theater der HES-SO**

Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 6. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel und
Anwendungsbereich

Art. 1 ¹Die vorliegenden Richtlinien legen die Modalitäten für die Anwendung, im Bereich Musik und Theater, der Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 6. Mai 2011 fest.

²Sie gelten für alle Personen, die in einem der Studiengänge des Bereichs Musik und Theater eingeschrieben sind und einen Abschluss der Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) anstreben.

Zulassung zu den
Bachelor- und
Masterstudiengängen

Art. 2 ¹Die Bedingungen für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen sind im Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO und in den Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen des Bereichs Musik und Theater der HES-SO festgelegt.

²Die Bedingungen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen sind im Reglement über die Zulassung zu den Masterstudiengängen der HES-SO und in den Richtlinien für die Zulassung zu den Masterstudiengängen des Bereichs Musik und Theater der HES-SO festgelegt.

Einschreibung:
Freizügigkeit der
Studierenden, Wechsel
des Moduls und der
Unterrichtseinheit

Art. 3 ¹Mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitungen können sich die Studierenden für die allgemeinbildenden Module und/oder Unterrichtseinheiten an einer anderen Schule einschreiben.

²Die Schule, an der sich der/die Studierende für ein allgemeinbildendes Modul und/oder eine Unterrichtseinheit anmeldet, ist für seine/ihre Evaluation verantwortlich. Sie teilt die Ergebnisse der Validierung des allgemeinbildenden Moduls und/oder der Unterrichtseinheiten der Schule mit, an der der/die Studierende eingeschrieben ist.

Unterrichtssprache

Art. 4 ¹Die Bewerber/innen müssen die Unterrichtssprache beherrschen.

²Die Unterrichtssprache wird in den Beschrieben der Unterrichtseinheiten festgelegt.

II. Organisation der Ausbildung

- Studiengänge
- Art. 5** ¹Der Bereich Musik und Theater bietet die folgenden Studiengänge an:
- Bachelor of Arts in Musik;
 - Bachelor of Arts in Musik und Bewegung;
 - Bachelor of Arts in Theater;
 - Master of Arts in Musikpädagogik;
 - Master of Arts in Musikalischer Performance;
 - Master of Arts in Spezialisierter Musikalischer Performance;
 - Master of Arts in Komposition und Musiktheorie;
 - Master of Arts in Theater.
- ²Der Studiengang Master of Arts in Theater wird im Rahmen des Master-Campus-Theater-CH organisiert.
- Vertiefungsrichtungen
- Art. 6** ¹Der Studiengang Master of Arts in Musikpädagogik umfasst die folgenden Vertiefungsrichtungen:
- Instrumental- oder Vokalunterricht;
 - Schulmusik;
 - Theorieunterricht an Musikschulen;
 - Rhythmik nach Emile Jaques-Dalcroze.
- ²Der Studiengang Master of Arts in Musikalischer Performance umfasst die folgenden Vertiefungsrichtungen:
- Konzert;
 - Orchester;
 - Begleitung;
 - Maestro al Cembalo;
 - Orchesterleitung;
 - Leitung von Blasmusikensembles.
- ³Der Studiengang Master of Arts in Spezialisierter Musikalischer Performance umfasst die folgenden Vertiefungsrichtungen:
- Solist/in;
 - Spielen von historischen Instrumenten;
 - Musik des Mittelalters;
 - Musik und Musikwissenschaft;
 - Orchesterleitung mit Spezialisierung;
 - Chorleitung mit Spezialisierung.
- ⁴Der Studiengang Master of Arts in Komposition und Musiktheorie umfasst die folgenden Vertiefungsrichtungen:
- Komposition;
 - Komposition von gemischter Musik;
 - Musiktheorie.
- ⁵Der Studiengang Master of Arts in Theater umfasst die folgende Vertiefungsrichtung:
- Inszenierung.

Zuständigkeiten des Bereichsrats	Art. 7 Die Bachelor- und Masterstudiengänge unterstehen der Verantwortung des Bereichsrats für Musik und Theater.
Prinzipien der Ausbildung	Art. 8 ¹ Die Rahmenstudienpläne der Bachelor- und Masterstudiengänge des Bereichs Musik und Theater basieren auf dem spezifischen Kompetenzprofil jedes Studiengangs. ² Sie bilden zugleich die Grundlage für den modularen Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge.
Form und Dauer des Studiums	Art. 9 ¹ Die Ausbildung wird in der Regel als Vollzeitstudium absolviert. Einige Bachelor- und Masterstudiengänge können jedoch als Teilzeitstudium angeboten werden. ² In der Bachelorstufe dauert die Ausbildung mindestens 6 Semester und höchstens 12 Semester. ³ In der Masterstufe in Musik beträgt die Richtstudienzeit 4 Semester und die maximale Studienzeit 8 Semester. ⁴ Für den Masterstudiengang in Theater beträgt die Richtstudienzeit 3 Semester und die maximale Studienzeit 5 Semester. ⁵ Ein Überschreiten der in Absatz 2 bis 4 angegebenen maximalen Studienzeiten führt zu einem definitiven Ausschluss aus dem Studiengang. ⁶ Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden und aufgrund von anerkannten, triftigen Gründen kann die Leitung des Standorts der Einschreibung eine Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der maximalen Studienzeit erteilen. ⁷ In der maximalen Studienzeit sind Unterbrüche in Form von Urlauben, die von der Schulleitung genehmigt wurden, nicht inbegriffen.
Studienaufwand	Art. 10 ¹ Für die Erteilung des Bachelordiploms muss der/die Studierende insgesamt 180 ECTS-Credits erwerben, die im Studienplan vorgesehen sind. ² Für die Erteilung des Masterdiploms in Musik muss der/die Studierende insgesamt 120 ECTS-Credits erwerben, die im Studienplan vorgesehen sind. ³ Im Falle eines zweiten Masterstudiengangs in Musik kann eine gewisse Zahl von ECTS-Credits durch die Anerkennung von Ausbildungsleistungen im ersten Masterstudiengang erworben werden. Gegebenenfalls wird die Entscheidung dem/der Studierenden zu Beginn seiner/ihrer Ausbildung mitgeteilt. ⁴ Für die Erteilung des Masterdiploms in Theater muss der/die Studierende insgesamt 90 ECTS-Credits erwerben, die im Studienplan vorgesehen sind, darunter die erforderliche Anzahl im Rahmen der Vorlesungen des Master-Campus-Theater-CH.
Urlaub	Art. 11 ¹ Studierende, die ihr Studium vorübergehend unterbrechen wollen, können einen Urlaub beantragen, über den die Schulleitung entscheidet. ² Ein Unterbruch von mehr als zwei Jahren führt zum definitiven Ausschluss aus dem Studiengang.

Modularer Aufbau **Art. 12** ¹Die Ausbildung ist nach einem modularen System aufgebaut, mit Vergabe von ECTS-Credits unter Bezugnahme auf die Best Practices der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) sowie die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung an der HES-SO.

²Die Masterarbeit in Musik umfasst einen künstlerischen Teil, einen Teil in Verbindung mit der spezifischen Ausbildung je nach der Vertiefungsrichtung, und einen Teil zur Reflexion.

³Für den Masterstudiengang in Theater umfasst die Ausbildung ein Theorie-Modul und dessen praktische Umsetzung, ein Modul für künstlerische Arbeiten sowie ein Modul, das der Ausführung der Masterarbeit gewidmet ist.

Akademischer Kalender **Art. 13** ¹Der akademische Kalender wird vom Leitungsausschuss festgelegt.

²Die Organisation der Semester wird entsprechend den Anforderungen der Praxisausbildung und den Projekten der künstlerischen Produktion gestaltet.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Geistiges Eigentum **Art. 14** ¹Mit Ausnahme der Urheberrechte sind die Rechte an immateriellen Gütern, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines von der oder an die Schule erteilten Forschungsauftrags realisiert wurden, Eigentum der Schule.

²Die Rechte an immateriellen Gütern, die sich aus einer Zusammenarbeit ergeben, werden in Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt, die zwischen dem/der Studierenden und der Schule sowie gegebenenfalls den beteiligten Partnern abgeschlossen werden.

IV. Evaluation, Validierung von Modulen, Bachelor- und Masterarbeit und Verleihung von Diplomen

Validierung von Modulen und Vergabe von ECTS-Credits **Art. 15** ¹Jedes Modul ist Gegenstand von Evaluationen, deren Modalitäten im Studienplan und insbesondere in den Modulbeschrieben und in den Beschrieben der Unterrichtseinheiten festgelegt sind.

²Prüfungstermine können am Ende jedes Herbst- und Frühlingsemesters stattfinden. Die Anmeldung zu einem Modul führt de facto zur Anmeldung zu den Evaluationen des besagten Moduls. Die besonderen Bedingungen für Studierende, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang als Teilzeitstudium absolvieren, bleiben vorbehalten.

³Ein Termin für eine Nachprüfung findet im Herbst und im Frühling nach denselben Modalitäten für Studierende statt, die die Prüfung nicht bestanden haben, um ihnen die Möglichkeit zu einer Zusatzarbeit zu geben, oder die aus anerkannten, triftigen Gründen bei den obenerwähnten Evaluationen abwesend waren.

⁴Die Modalitäten für ein Bestehen der Module sind in den Modulbeschrieben festgelegt.

Evaluation und Notenskalen **Art. 16** Für Leistungen, die Gegenstand einer benoteten Evaluation sind, wird eine Note von 1 bis 6 mit einer Dezimalstelle vergeben, wobei 4 die Mindestnote für ein Bestehen der Prüfung und 6 die beste Note ist.

Prüfungen: Verpflichtung, Zurückziehung, Abwesenheit	<p>Art. 17 ¹Der/die Studierende ist verpflichtet, die Prüfungen abzulegen, die im Studienplan für das laufende Jahr vorgesehen sind; diese können nur verschoben werden, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.</p> <p>²Der/die Studierende, der/die zu den Evaluationen der Module gemäss dem Studienplan nicht nach den vorgesehenen Bestimmungen erschienen ist, erhält die Note 1, ausser in einem Fall von höherer Gewalt gemäss Absatz 3. Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 19 und 22 bleibt vorbehalten.</p> <p>³Der/die Studierende, der/die sich zur Begründung seiner/ihrer Abwesenheit auf einen Fall von höherer Gewalt beruft, hat der Leitung des Standorts der Einschreibung innerhalb von drei Tagen nach Auftreten des Falles höherer Gewalt einen schriftlichen Antrag zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Leitung nimmt in schriftlicher Form den Antrag an oder lehnt ihn schriftlich ab. Im Falle einer Zulassung des Antrags bleiben die Ergebnisse von eventuell bereits abgelegten Prüfungen erhalten.</p>
Zusatzarbeit	<p>Art. 18 ¹Zusatzarbeiten sind auf Lehrveranstaltungen beschränkt, die in dem Verzeichnis der Modulbeschriebe aufgeführt sind.</p> <p>²Die Modalitäten einer Zusatzarbeit sowie die Schwelle, ab der eine Zusatzarbeit möglich ist, sind in dem jeweiligen Modulbeschreibung oder Beschreibung der Unterrichtseinheit festgelegt.</p> <p>³Der Inhalt einer Zusatzarbeit wird grundsätzlich von dem/der Dozierenden vorgeschlagen.</p> <p>⁴Je nach der Note, die nach einer Zusatzarbeit vergeben wird (ausser bei einer ausdrücklich im Modulbeschreibung angegebenen Einschränkung), werden die ECTS-Credits vergeben oder nicht vergeben.</p>
Ausschluss	<p>Art. 19 ¹Ein/e Studierende/r hat das Studium definitiv nicht bestanden und wird vom Studiengang ausgeschlossen, wenn er/sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sich ohne erteilte Befreiung von einer oder mehreren Prüfungen, die im Studienplan für das laufende Jahr vorgesehen sind, zurückgezogen hat oder zu diesen nicht erschienen ist;b) ein Modul auch nach einem zweiten Versuch nicht bestanden hat;c) die ECTS-Credits des Programms, das im Studienplan innerhalb des Höchstzeitraums vorgesehen war, nicht erworben hat. <p>²Die Entscheidung über einen Ausschluss wird von der Leitung der Schule getroffen.</p>
Bachelorarbeit und Masterarbeit	<p>Art. 20 ¹Die Bachelorarbeit ist Teil des Rahmenstudienplans; für sie werden mindestens 10 ECTS-Credits und höchstens 18 ECTS-Credits vergeben.</p> <p>²Die Masterarbeit erfolgt unter der Aufsicht des/der verantwortlichen Dozierenden. Je nach Fall ist dies der/die Dozierende des Hauptfachs, ein anderes Mitglied des Lehrkörpers oder ein/e externe/r Beauftragte/r.</p> <p>³Für die Masterstudiengänge in Musik umfasst die Masterarbeit einen Teil zur künstlerischen Produktion, einen Teil zur Reflexion/Verbalisierung, und in bestimmten Fällen auch einen Teil, der mit der spezifischen Ausbildung in Zusammenhang steht.</p> <p>⁴Für die Masterstudiengänge in Musik werden für die Masterarbeit insgesamt 36 ECTS-Credits vergeben, die auf ihre verschiedenen Teile verteilt werden. Im Falle eines zweiten Masterstudiengangs kann dieses Volumen auf 27 ECTS-Credits herabgesetzt werden.</p> <p>⁵Die Modulbeschriebe enthalten Informationen über die Modalitäten für die Evaluation der Bachelorarbeit und der Masterarbeit.</p>

Erwerb des Titels

Art. 21 ¹Der/die Studierende, welche/r die 180 ECTS-Credits des Rahmenstudienplans erworben hat, erwirbt den Titel „Bachelor of Arts HES-SO in [Name des Studiengangs]“.

²In Musik erwirbt der/die Studierende, welche/r die für die Ausbildung erforderlichen 120 ECTS-Credits erworben hat, den Titel „Master of Arts HES-SO in [Name des Studiengangs]“.

³Für den Masterstudiengang in Theater erwirbt der/die Studierende, welche/r die für die Ausbildung erforderlichen 90 ECTS-Credits erworben hat, den Titel „Master of Arts HES-SO in Theater“.

V. Disziplinarische Aspekte

Pflichten und Sanktionen

Art. 22 ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die Reglemente der Schulen einzuhalten, an denen die Lehrveranstaltungen erteilt werden, und die diesbezüglichen Richtlinien und Verfahren zu beachten.

²Der/die Studierende, der/die gegen die Rechtsvorschriften verstösst, dem/der grobes Verschulden nachgewiesen werden kann oder der/die wiederholt unentschuldigt abwesend ist, wird je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verwarnung;
- b) vorübergehender Ausschluss aus den Vorlesungen;
- c) Ausschluss aus dem Studiengang oder aus dem Bereich.

³Sanktionen werden von der Leitung der verantwortlichen Schule ausgesprochen. Bezüglich des Ausschlusses aus dem Studiengang oder aus dem Bereich erteilt die Leitung der Schule ihren Beschluss nach Stellungnahme des Bereichsrats.

⁴Vor der Verhängung einer Sanktion muss eine Anhörung des/der Studierenden erfolgen.

⁵Die Entscheidung wird dem/der Studierenden in schriftlicher Form unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

VI. Exmatrikulation und Rechtsmittel

Exmatrikulation

Art. 23 Die Exmatrikulation eines/einer Studierenden, der/die wegen eines definitiven Nichtbestehens oder aufgrund von Disziplinarstrafen ausgeschlossen wurde, führt zu einem Verbot der Wiederaufnahme des Studiums in dem jeweiligen Studiengang oder Bereich während eines Zeitraums von 5 Jahren.

Rechtsmittel und
Beschwerdegründe

Art. 24 ¹Die Rechtsmittel der Studierenden unterliegen in erster Instanz der zuständigen Instanz des Sitzkantons der betroffenen Schule oder dem zuständigen Organ der Schule.

²Betreffend die Rechtsmittel der Studierenden der Studiengänge in Theater entscheidet die Rekurskommission der HETSR in erster Instanz.

³Rechtsmittel gegen die künstlerischen Bewertungen einer eingesetzten Prüfungskommission sind ausgeschlossen. Nur Willkür und die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensregeln können geltend gemacht werden.

⁴Beschwerdeentscheide, die von der kantonalen Instanz oder dem zuständigen Organ der Schule getroffen wurden, können bei der Rekurskommission HES-S2 angefochten werden.

⁵Folgende Gründe können bei der Rekurskommission HES-S2 vorgebracht werden:

- Rechtsverletzung einschliesslich Ermessensüberschreitung und -missbrauch;
- unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebungen

Art. 25 Folgende Richtlinien werden aufgehoben:

- a) Richtlinien für die Studienorganisation in den Bachelorstudiengängen Musik der HES-SO, vom 12. Februar 2010;
- b) Richtlinien für die Studienorganisation im Bachelorstudiengang Theater der HES-SO, vom 12. Februar 2010;
- c) Richtlinien für die Stellung der Studierenden in den Bachelorstudiengängen Musik der HES-SO, vom 12. Februar 2010;
- d) Richtlinien für die Stellung der Studierenden im Bachelorstudiengang Theater der HES-SO, vom 12. Februar 2010;
- e) Richtlinien für die Masterstudiengänge der HES-SO im Fachbereich Musik und Theater, vom 18. Dezember 2009.

Inkrafttreten

Art. 26 Die vorliegenden Richtlinien treten am 6. Juli 2012 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO in seiner Sitzung vom 6. Juli 2012 verabschiedet.